

Weberbank Premium 30 (I)

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale angestrebt werden (Art. 8), auf der Internetseite gem. Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Stand 08.03.2024)

I. Zusammenfassung
<p>Dieser Fonds wird von der Weberbank Actiengesellschaft (www.weberbank.de) gemanagt. Der „Weberbank Premium 30 (I)“ ist ein weltweit ausgerichteter Fonds, der anhand von Nachhaltigkeitskriterien in verschiedene Vermögensklassen investieren kann. Dabei spielen das Risikomanagement und damit ein solides Mischungsverhältnis der einzelnen Anlageklassen eine zentrale Rolle. Das entscheidende Merkmal ist, dass die Auswahl der für den Fonds getätigten Anlagen Nachhaltigkeitskriterien unterliegt. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigt. Das Portfoliomanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten/Dienstleistungen und Herstellungsprozessen sowie auf eine gute Corporate Governance. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche politische Freiheiten und Bürgerrechte im Fokus. Bei der Bewertung werden verschiedene Aspekte untersucht wie Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, politische Partizipation, Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz.</p> <p>Die zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen.</p>
II. Kein nachhaltiges Investitionsziel
<p>Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.</p>
III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts
<p>Das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Sondervermögen verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen erfolgt eine Auswahl überwiegend nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien. Bei Anlagen werden Mindestanforderungen in allen drei Bereichen beachtet.</p> <p>Das Sondervermögen investiert in Zielfonds, welche jeweils von unterschiedlichen Asset-Managern verwaltet werden. Zur Berücksichtigung von anerkannten ökologischen und sozialen Kriterien und zur Berücksichtigung von Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) wird die Selektion von Investmentanteilen auf solche Anteile beschränkt, welche den Transparenzanforderung der Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechen. Die entsprechende Anforderung der Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird kontinuierlich auf Basis von WM Datenservice geprüft. Es können dabei sowohl ESG-zielmarktkonforme Fonds gemäß MiFID II als auch nicht-ESG-zielmarktkonforme Fonds erworben werden. Eine Durchschau erfolgt nicht.</p> <p>Darüber hinaus besteht das Sondervermögen aus Einzeltiteln, welche von der Helaba Invest verwaltet werden. Zur Erfüllung der Mindestanforderungen bei Einzeltiteln werden Entscheidungen für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel auf Basis definierter ESG-Kriterien getroffen. Die Kriterien sind der Anlagestrategie zu entnehmen.</p>
IV. Anlagestrategie
<p>Der Klimawandel ist ein dringendes globales Problem, welches weitreichende Folgen für die Natur, Menschen und Wirtschaft hat. Wissenschaftlich anerkannt sind erhöhte Treibhausgasemissionen maßgeblich verantwortlich für den Klimawandel. Die globale Industrialisierung im letzten Jahrhundert und die einhergehende Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung hat zu einem dramatischen Anstieg der Treibhausgasemissionen geführt. Dessen Folgen sind u. a. steigende globale Durchschnittstemperaturen, häufige und intensivere Extremwetterereignisse, welche zunehmend sichtbar werden. Die Anlagestrategie des Weberbank Premium 30 (I) beabsichtigt einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten und integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.</p> <p>Das Fondsmanagement strebt eine positive Nachhaltigkeitsauswirkung zuvorderst auf den priorisierten Aspekt der Reduzierung von Treibhausgasemissionen an. Die nachfolgenden umsatzbasierten Ausschlusskriterien schränken hierzu bei der Auswahl von Einzeltiteln Produzenten von fossilen Energieträgern, die Förderung von Kohle oder Erdöle und den Abbau</p>

und Exploration von Ölsand und Ölschiefer stark ein. Zudem werden alle Emittenten vor einer Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht. Auf Portfolioebene wird die Treibhausgasintensität des Sondervermögens anhand von Principal Adverse Impact-Indikatoren (PAI-Indikatoren) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung der Europäischen Union gemessen. Dies erfolgt getrennt für Unternehmensemittenten und öffentliche Emittenten anhand der zwei PAI-Indikatoren Nr. 3 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Unternehmen) und Nr. 15 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Staaten).

Neben der Integration ökologischer Merkmale werden kontroverse Waffen, einschließlich nuklearer Waffen, aufgrund einer konsequenten Null-Toleranz-Strategie gegenüber ethischen Verfehlungen als grundsätzlich nicht investierbar erachtet. Ebenso erfolgt der an bestimmte Umsatzgrenzen gekoppelte Ausschluss von Emittenten aus den Sektoren Tabak, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen im Rahmen der Integration sozialer Merkmale. Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen. Ferner investiert der Fonds nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Davon sind Unternehmen betroffen, deren Geschäftstätigkeiten u.a. nicht in Einklang mit den Prinzipien der Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umweltschutz“ und „Korruptionsprävention“ stehen.

Zudem werden bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) beachtet.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an ESG-orientierte Investitionsentscheidungen bei öffentlichen Emittenten werden keine Investitionen in Staaten getätigt, die gemäß dem Freedom House Index als „not Free“ eingestuft sind.

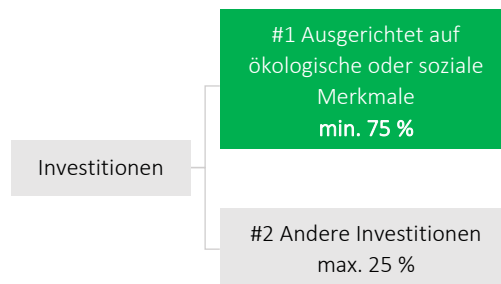
Der Fonds berücksichtigt darüber hinaus bei seinen Investitionen in Einzeltitel die ESG-Zielmarktkonformität gemäß MiFID II.

V. Aufteilung der Investitionen

Die Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen und daher in der Grafik auch nicht aufgezeigt.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden mindestens 75 % der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Gemessen werden die E/S-Merkmale bei Einzeltiteln anhand eines ESG-Ratings und bei Investmentanteilen anhand der Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nachhaltige Investitionen werden nicht angestrebt.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.



<p>VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale</p>
<p>Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstößt. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgt kontinuierlich. Auffällige Emittenten stehen besonders im Fokus und werden regelmäßig beurteilt.</p>
<p>VII. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale</p>
<p>Die Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel wird im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Investition in Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN Global Compact-Prinzipien aufweisen und die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind; • 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe; • 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten aus dem Bereich der Förderung von Kohle oder Erdölen; • 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und aus Dienstleistungen aus diesem Bereich sowie Bohrungen in der Arktis; • 10% Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten jeweils aus den Bereichen Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen (Händler und Hersteller); • Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen (auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index); • Keine Unternehmensemittenten mit einem ESG-Rating gleich bzw. schlechter als ein BB-Rating. <p>Die Auswahl der Investmentanteile ist auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Die ESG-Anlagestrategie dieser Zielfonds kann von den o. g. Kriterien abweichen.</p>
<p>VIII. Datenquellen und -verarbeitung</p>
<p>Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der beschriebenen Kriterien wird auf den Informationshaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen. MSCI ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.</p>
<p>IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten</p>
<p>Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, entsprechend vorliegen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Zur Verbesserung der Datenqualität befinden wir uns in einem stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und entwickeln unsere internen Prozesse kontinuierlich weiter.</p>
<p>X. Sorgfaltspflicht</p>
<p>Die Geschäftsführung verantwortet die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den jeweiligen Investmentprozessen, deren detaillierte Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Führungskräften und Nachhaltigkeitsexperten erfolgt. Die Umsetzung in den Portfolios erfolgt durch die zuständigen Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager. Die Abteilung Risk & Reporting stellt als organisatorisch unabhängige Einheit sicher, dass die verfolgte Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten wird. In den Geschäftsbereichen „Liquide“ und „Illiquide“ nehmen die jeweiligen ESG-Komitees zentrale Aufgaben wahr, um insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investmentprozesses bzw. des Monitorings der Bestandsinvestments (für illiquide Investments) zu berücksichtigen. Details sind der veröffentlichten ESG-Investment-Policy der Helaba Invest zu entnehmen.</p>

XI. Mitwirkungspolitik

Als Kapitalanlagegesellschaft vertreten wir die Interessen und Stimmrechte unserer Anleger gegenüber Aktiengesellschaften. Bei der Stimmrechtsausübung handeln wir ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens. Nähere Informationen zu unserer Stimmrechtsausübung finden Sie auf unserer Website im Dokument „Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“.

XII. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.